

Gebührenordnung für wissenschaftliche Bibliotheken

— Zusammenfassung nach den amtlichen Vorlagen —

(Gebührenordnung vom 6. Dezember 1994 mit den Änderungen vom 5. Dez. 1995, vom 3. Dez. 1996, vom 2. Dez. 1997, vom 1. Dez. 1998, vom 14. Dez. 1999, vom 5. Dez. 2000, vom 4. Dez. 2001, vom 3. Dez. 2002, vom 2. Dez. 2003, vom 7. Dez. 2004, vom 5. Dez. 2006 sowie vom 4. Dez. 2007)

(Hamburgisches Gesetz- u. Verordnungsblatt 1994, S. 426 f.; 1995, S. 394; 1996, S. 299; 1997, S. 580; 1998, S. 275; 1999, S. 306; 2000, S. 379 f.; 2001, S. 536 f.; 2002, S. 311 f.; 2003, S. 561; 2004, S. 472 f.; 2006, S. 592 f.; 2007, S. 428)

Anlage des *Gebührengesetzes* (*Gebührentatbestand Nr. 4*): „Bereitstellung von Daten a) per Telefax aa) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland für die erste Seite *Euro* 1,30, für jede weitere Seite *Euro* 0,30, bb) in das Ausland für die erste Seite *Euro* 2,—, für jede weitere Seite *Euro* 0,70; b) per E-Mail *Euro* 1,30.“

Gebührenordnung auf Grund der §§ 2, 5 und 10 des *Gebührengesetzes* vom 5. März 1986 (Hamburgische Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 531 f.).

§ 1

Geltungsbereich

Für die Benutzung und die Inanspruchnahme von Leistungen 1. der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg – Carl von Ossietzky – sowie der wissenschaftlichen Bibliotheken der 2. Universität Hamburg (einschließlich Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf), 3. Hochschule für angewandte Wissenschaften, 4. HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Raumentwicklung, 5. Hochschule für bildende Künste, 6. Hochschule für Musik und Theater, 7. Technischen Universität Hamburg-Harburg werden Benutzungsgebühren und Auslagen nach den Nummern 1 bis 3.2, für die Vornahme von Amtshandlungen Verwaltungsgebühren nach den Nummern 4 bis 9 der Anlage erhoben.

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in <i>Euro</i>
1	Benutzung der Bibliothek	
1.1	Erteilung eines Bibliotheksausweises	
1.1.1	für natürliche Personen, die nicht zum wissenschaftlichen Personal oder zu den Studierenden der Hamburger Hochschulen, der Universität der Bundeswehr oder der Evangelischen Fachhochschule für Sozialpädagogik der Diakonenenanstalt des Rauhen Hauses gehören, für die Dauer von zwölf Monaten (Jahresausweis)	20,—
1.1.2	für die unter 1.1.1 genannten Personen für die Dauer	
1.1.2.1	eines Monats (Monatsausweis)	5,—
1.1.2.2	von sechs Monaten (Halbjahresausweis)	13,—
1.1.3	für juristische Personen für die Dauer von zwölf Monaten (Jahresausweis)	80,—

§ 2

Gebührenfreiheit

Die Amtshandlungen nach Nummer 7 der Anlage sind gebührenfrei, wenn sie auf Antrag einer anderen, unter die Leihverkehrsordnung vom 24. November 1993 (Amtl. Anz. 1994 S. 242) fallenden Bibliothek erfolgen.

§ 3

Schlußvorschriften

(1) Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für wissenschaftliche Bibliotheken vom 6. Dezember 1988 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 276) in der geltenden Fassung außer Kraft.

(3) Gebührenrechtsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Gebührenordnung bereits entstanden sind, werden nach bisherigem Recht abgewickelt.

Nummer	Gebührentatbestand	Anlage Gebührensatz in <i>Euro</i>
1.1.4	für Schüler, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger für die Dauer von zwölf Monaten (Jahresausweis)	5,—
	Für die unter den Nummern 1.1.3 und 1.1.4 genannten Benutzern werden nur Jahresausweise erteilt.	
1.1.5	Zweitausfertigung eines Bibliotheksausweises (gilt für alle Nutzer)	10,—
1.2	Überschreiten der Leihfrist je Leihschein oder Signatur	
1.2.1	je angefangene Woche	1,—
1.2.2	höchstens jedoch	25,—
1.3	Vormerkung eines Werkes	0,80
3	Bestellung von Werken oder Kopien im Auswärtigen Leihverkehr, je Bestellschein oder je elektronischer Be-	

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in <i>Euro</i>	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in <i>Euro</i>
	stellung unabhängig vom Liefererfolg		7.4	Anfertigung von	
3.1	innerdeutscher Leihverkehr	1,50	7.4.1	Digitalprint je Seite	
3.2	internationaler Leihverkehr	3,20	7.4.1.1	einfacher Ausdruck	
	Zusätzliche Gebühren, die durch die Forderungen der Lieferbibliotheken in unterschiedlicher Höhe entstehen, sind als besondere Auslagen zu erstatten. Auf Veranlassung des Benutzers entstehende Mehrkosten (zum Beispiel Eilgutkosten) sind vom Benutzer zu erstatten.			schwarz-weiß (210 x 297 mm – DIN A 4)	0,25
4	Verwaltungsaufwand für die Räumung von außerhalb der vereinbarten Belegzeit genutzten Garderobenschränken, je Garderobenschrank/-fach	1,—		schwarz-weiß (297 x 420 mm – DIN A 3)	0,50
5	Verwaltungsaufwand bei Verlust			farbig (DIN A 4)	1,—
5.1	von beim Benutzer abhanden gekommener Werke, je Werk	20,—	7.4.1.2	hochwertiger Qualitätsdruck	
5.2	eines EDV-lesbaren Datenträgers des Auswärtigen Leihverkehrs	5,—		schwarz-weiß oder farbig (148 x 210 mm – DIN A 5)	2,50
6	Bearbeitung elektronischer Dissertationen			schwarz-weiß oder farbig (DIN A 4) ...	5,—
6.1	Standard-Bearbeitungspauschale je Dissertation im PDF-Format mit bis zu 10 MB Datenvolumen	45,—		schwarz-weiß oder farbig (DIN A 3) ...	10,—
6.2	je weitere 10 MB Datenvolumen	22,—		schwarz-weiß oder farbig (420 x 594 mm – DIN A 2)	20,—
6.3	Besondere Arbeiten (zum Beispiel Umformatierung aus anderen Formaten in PDF, Bearbeitung von Grafiken) je angefangene halbe Stunde	23,—	7.4.2	Scandienstleistungen	
7	Fotografische Arbeiten		7.4.2.1	Einfacher Buchscan bis DIN A 2, je Aufnahme	
7.1	Anfertigung von Negativen			Bitonal	0,20
7.1.1	Arbeiten in schwarz-weiß			Graustufe	0,40
7.1.1.1	Reproduktionen			Farbig	0,60
	Mikrofiche pro Aufnahme	0,30	7.4.2.2	High-End-Scans (für Druckvorstufe)	
	Mikrofilm pro Werk	80,—		bis 20 MB	5,—
	24 x 36 mm je Stück (Aufnahme)	4,—		über 20 MB bis 40 MB	10,—
	9 x 12 cm je Stück (Aufnahme)	13,—		über 40 MB bis 80 MB	20,—
7.1.1.2	Duplikate			über 80 MB	40,—
	je Mikrofiche	5,—	7.4.2.3	Scandateien je Medium	
	je Mikrofilm (komplett)	40,—		auf CD	1,—
7.1.2	Reproduktionen farbig je Stück (Aufnahme)			auf DVD	2,—
	24 x 36 mm	5,—		als Mailanhang	1,—
	9 x 12 cm	23,—	7.5	Anfertigung von	
7.2	Anfertigung von Vergrößerungen in schwarz-weiß auf Fotopapier je Stück		7.5.1	Fotokopien je Stück	
	9 x 12 cm	3,20	7.5.1.1	DIN A 4	0,50
	13 x 18 cm	4,—	7.5.1.2	297 x 420 mm (DIN A 3)	1,—
	18 x 24 cm	6,—	7.5.2	Direktkopien (Film / positiv), je Stück	1,—
	24 x 30 cm	8,—	7.5.3	Kopien über Reader-Printer (Mikroformen) je Seite als Dienstleistung	1,—
7.3	Anfertigung von Umkehraufnahmen (Dia) farbig je Stück			DIN A 4 in Selbstbedienung	0,25
	24 x 36 mm.....	7,—		DIN A 3 in Selbstbedienung	0,50
	9 x 12 cm.....	34,—	7.5.4	Ausdrucken von Internetseiten (DIN A 4), je Stück schwarz-weiß	0,10
	Bei einer Abnahme von mindestens 10 Aufnahmen desselben Objekts wird eine Gebührenermäßigung von 40 vom Hundert (v. H.), von mindestens 5 Aufnahmen von 20 v. H. und von mindestens 3 Aufnahmen von 10 v. H. gewährt.		7.6	Bildbearbeitung je Viertelstunde	15,—
			8	Neben den Gebühren nach den Nummern 7.1.1.1 bis 7.5.3 werden die Gebühren nach Nummer 3 erhoben, wenn die Werke vor Ausführung der Arbeiten im Wege des Leihverkehrs von anderen Bibliotheken bezogen werden müssen.	
			9	Einmaliger Abdruck oder anderweitige Verwendung von Reproduktionen oder Aufnahmen für gewerbliche Zwecke durch Dritte je nach Art und Auflage des Druckerzeugnisses oder des Verwendungszweckes	20,—
				bis	1 250,—

